

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 38/11 B

L 10 R 298/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 R 100/07 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit wendet sich der Kläger gegen die nachträgliche Feststellung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung als selbstständiger Krankengymnast in der Zeit vom 1.12.1998 bis 30.6.2002 und die Nachforderung von Beiträgen für diesen Zeitraum.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 23.6.2011, mit dem dieses seine Berufung gegen die Abweisung seiner Klage durch das SG zurückgewiesen hat, ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
 Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 4 1. Der Kläger beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Der Kläger formuliert bereits keine ausdrückliche Rechtsfrage. Zwar hält er die Frage für grundsätzlich bedeutsam, "ob es ein solches Kriterium gibt", und nimmt dabei auf mehrere Zitate aus den Urteilen des LSG und SG Bezug, jedoch ohne dass damit deutlich wird, welches Kriterium gemeint ist. Schon deshalb werden die Anforderungen an die Beschwerdebegründung verfehlt. Allenfalls erraten lässt sich danach die sinngemäße Frage, ob



es der Schutzzweck des § 2 SGB VI gebiete, dass die nicht regelmäßige, nur vorübergehende Beschäftigung von Angestellten die Versicherungspflicht Selbstständiger unberührt lässt, weil deren wirtschaftliche Situation dadurch nicht wesentlich beeinflusst wird. Selbst wenn man unterstellen wollte, der Kläger hätte damit eine hinreichend konkrete, über den Einzelfall hinausweisende Rechtsfrage formuliert, hat er jedenfalls deren Klärfähigkeit und Klärungsbedürftigkeit nicht ordnungsgemäß dargelegt. Er unterlässt es schon, auf die Klärfähigkeit - wie erforderlich - ausdrücklich einzugehen, was - erneut - bereits für sich genommen zur Unzulässigkeit der Beschwerde führt. Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit hätte der Kläger herausarbeiten müssen, dass die obige Frage nicht bereits durch die Rechtsprechung des BSG geklärt ist. Jedoch ergibt sich bereits aus der vom Kläger zur Beschwerdebegründung zitierten Passage des Urteils vom 23.11.2005 (*BSGE 95, 238 = SozR 4-2600 § 2 Nr 5*), dass das BSG für den Ausschluss der Versicherungspflicht nach § 2 S 1 Nr 9 SGB VI "die regelmäßige Beschäftigung von Arbeitnehmern" verlangt, ohne dass es auf eine Veränderung der wirtschaftlichen Situation des Selbstständigen ankäme. Eine Rechtsfrage aber, die das BSG bereits entschieden hat, ist nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn die Beantwortung der Frage ist aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden; das muss substantiiert vorgetragen werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*), was vorliegend nicht geschieht. Stattdessen wird in der Beschwerdebegründung sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, die genannte Rechtsprechung sei so gefestigt, dass auch die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung sie einschränkungslos akzeptierten.

- 6 2. Der Kläger beruft sich weiterhin auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in einem höchstrichterlichen Urteil enthalten ist, und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann.
- 7 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht, denn der Kläger behauptet zwar eine Abweichung des LSG von Urteilen des BSG (*Urteil vom 23.11.2005 - B 12 RA 15/04 R - BSGE 95, 238 = SozR 4-2600 § 2 Nr 5, Urteil vom 11.5.1993 - 12 RK 23/91 - SozR*



3-2400 § 8 Nr 3 und Urteil vom 28.4.1982 - 12 RK 1/80 - SozR 2200 § 168 Nr 6), benennt aber weder einander widersprechende Rechtssätze noch macht er überhaupt geltend, das LSG habe einem in diesen Urteilen des BSG enthaltenen Rechtssatz widersprochen. Vielmehr legt er - zum Teil durch eine eigene Sachverhalts- und Beweiswürdigung ergänzt - dar, dass die Urteile des SG und LSG "hinsichtlich der Frage, wann eine nur gelegentliche Beschäftigung vorliegt" von der Rechtsprechung des BSG abweichen, "ein monatlicher Einsatz von 5 Stunden über Jahre hinweg ... nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eindeutig als nicht nur gelegentlich zu qualifizieren" sei, und auch "das Kriterium, dass der Einsatz im Voraus hätte festgelegt werden müssen ... im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundessozialgerichts" stehe. Da sich das LSG zur Auslegung des § 2 S 1 Nr 2 SGB VI sogar ausdrücklich auf eines der vom Kläger zur Begründung einer Divergenz zitierten Urteile des BSG (*BSGE* 95, 238 = *SozR* 4-2600 § 2 Nr 5) berufen und an keiner Stelle seines Urteils zu erkennen gegeben hat, von darin - oder in anderen Urteilen des BSG - enthaltenen Rechtssätzen abweichen oder abweichende eigene Rechtssätze aufstellen zu wollen, hätte es in der Beschwerdebegründung eingehender Ausführungen dazu bedurft, dass die Rechtsauffassung des LSG nicht nur auf einer - im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unbeachtlichen - vermeintlich falschen Anwendung der vom BSG aufgestellten Grundsätze beruht. Im Kern rügt der Kläger mit der zitierten Begründung allein eine vermeintlich fehlerhafte Rechtsanwendung durch das LSG. Wie bereits dargelegt, kann damit jedoch weder die Divergenzrüge noch die Nichtzulassungsbeschwerde als solche begründet werden.

- 8 3. Darüber hinaus macht der Kläger verschiedene Verfahrensmängel geltend (*Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*).
- 9 Für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) müssen die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 10 a) Der Kläger legt zunächst dar, dass das LSG die Aussage der Zeugin R. fehlerhaft gewürdigt habe. Dies stelle einen Verfahrensfehler in Form einer Überraschungsentscheidung und damit der Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) dar, weil das Gericht diese Aussage aufgenommen habe, die Richterin hierbei den Eindruck gemacht habe, die Aussage als unproblematisch zu empfinden, und das LSG die Aussage dennoch als "unglaublich qualifiziert" habe. Damit habe die Beweiswürdigung dem bisherigen Verlauf des Verfahrens



widersprochen und diesem eine überraschende Wendung gegeben. Zumindest habe ein deutlicher Vorhalt an die Zeugin erfolgen müssen. Sinngemäß macht der Kläger damit geltend, das LSG habe einen Hinweis auf die von ihm beabsichtigte Beweiswürdigung geben müssen. Es gibt jedoch keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3; BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 3*). Etwas anderes gilt nur dann, wenn der vom Berufungsgericht eingenommene Standpunkt dem Verfahren eine überraschende Wende gibt (*vgl zB Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a f*).

- 11 Dass ein solcher Ausnahmetatbestand vorliegt, hat der Kläger nicht ausreichend dargelegt. Zwar dürfen die Beteiligten generell nicht durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf einer Rechtsauffassung beruht, zu der sie nach dem Sach- und Streitstand keine Veranlassung hatten, Stellung zu nehmen (*BVerfG Urteil vom 19.5.1992 - 1 BVR 986/91 - NJW 1992, 2877*). Dafür reicht es aber nicht aus, dass ein bestimmter Gesichtspunkt im unmittelbar vorangehenden Verfahren nicht angesprochen worden ist. Vielmehr kommt es darauf an, ob der Beteiligte auch aufgrund sonstiger naheliegender Erkenntnisquellen auf den Gedanken kommen kann, dass es auf den Gesichtspunkt ankommen würde (*BSG Beschluss vom 11.10.2006 - B 9a VJ 4/06 B*). Insofern hätte der Kläger darlegen müssen, dass die geringfügige Beschäftigung der Zeugin nicht in Zweifel gestanden hat. Dies hat - und konnte - er bereits deshalb nicht, weil nach dem Inhalt der Beschwerdebegründung gerade hierüber Beweis erhoben worden ist. Dass das Gericht in seinem Urteil die Aussage der Zeugin abweichend von deren Bekundungen gewürdigt hat, begründet keine Überraschungsentscheidung. Einen Grundsatz, dass das Gericht Zeugen stets Glauben schenken oder diesen andernfalls Vorhaltungen machen müsste, gibt es nicht. Anstelle einer Gehörsrüge ist der Vortrag des Klägers in diesem Zusammenhang als sinngemäße Rüge einer fehlerhaften Sachverhaltswürdigung und damit als Rüge einer Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG durch das LSG zu qualifizieren. Jedoch kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG der Antrag auf Zulassung der Revision hierauf nicht zulässig gestützt werden.
- 12 b) Als weitere Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt der Kläger, dass Gericht sei bei seiner Entscheidung von einem falschen Wohnsitz der Zeugin R. ausgegangen, ohne dass er Gelegenheit gehabt habe, sich hierzu zu äußern. Auch hierdurch wird die Gehörsrüge nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen entsprechend dargelegt. Der Kläger versäumt es in diesem Zusammenhang darzulegen, dass es sich bei den von ihm bezeichneten Tatsachen nicht bereits um die vom LSG aus der Gesamtheit des Beteiligtenvortrags, der Aktenlage und anderen Mitteln zur Feststellung des Sachverhalts gezogenen tatsächlichen und rechtlichen Folgerungen handelt, sondern um die tatsächlichen Grundlagen der richterlichen Überzeugungsbildung (auch bezüglich des für die rechtliche Würdigung maßgeblichen



Sachverhalts). Dies wäre erforderlich gewesen, denn nur auf letztere bezieht sich die Pflicht des Gerichts, den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Demgegenüber kann allein die Darlegung eines objektiv falschen Sachverhalts, den das Gericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, die Zulassung nicht begründen.

- 13 c) Einen weiteren Verfahrensfehler sieht der Kläger darin, dass das LSG zwei nicht den streitigen Zeitraum betreffende Nebenverdienstbescheinigungen für die Zeugin R. nicht gewürdigt und deshalb eine Vernehmung der Zeugin B. , zu der es sich habe gedrängt fühlen müssen, unterlassen habe. Auch hiermit wird ein Verfahrensfehler nicht in zulässiger Weise dargelegt, denn mit diesem Vortrag rügt der Kläger ausschließlich die Sachverhaltswürdigung des Gerichts und einen Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht, ohne in diesem Zusammenhang einen Beweisantrag zu benennen, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Wie bereits ausgeführt, ist die Zulassung der Revision wegen eines solchen Verstoßes gegen § 128 Abs 1 S 1 SGG bzw § 103 SGG nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ausgeschlossen.
- 14 d) Die Darlegung eines Verfahrensfehlers entspricht auch nicht den diesbezüglichen Anforderungen, soweit der Kläger geltend macht, das LSG sei seinem Beweisantritt aus dem Schriftsatz vom 24.11.2009 durch Vernehmung der Zeugin B. nicht nachgegangen, obwohl es wegen seiner Würdigung der Aussage der Zeugin R. hierzu Anlass gehabt und deshalb einen Beweisantrag ohne hinreichende Begründung übergangen habe. Der Senat kann offenlassen, ob mit diesem Vortrag des Klägers überhaupt ein formgerechter Beweisantrag konkret benannt worden ist. Jedenfalls wurde dieser entgegen den aus § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG abzuleitenden Anforderungen - wie der Kläger selbst einräumt - in der letzten (nicht öffentlichen) Verhandlung nicht aufrechterhalten. Zugleich stimmte der Kläger einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren zu. Eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 103 SGG kann jedoch zulässig nur dann gerügt werden, wenn nicht nur eine Beweisanregung erfolgte, sondern ein formeller Beweisantrag gestellt wurde, der noch in der letzten mündlichen Verhandlung aufrechterhalten, dh bei rechtskundig vertretenen Beteiligten in der letzten mündlichen Verhandlung durch diese wenigstens hilfsweise wiederholt worden ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN). Wird nicht aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden und haben die rechtskundig vertretenen Beteiligten hierzu - wie hier - vorbehaltlos ihr Einverständnis gemäß § 124 Abs 2 SGG erklärt, ist davon auszugehen, dass ein vorher gestellter Beweisantrag nicht mehr aufrechterhalten wird (vgl BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3). Auf die Motivation eines Beteiligten, von der Wiederholung des Beweisantrags abzusehen, kommt es dabei nicht an, es sei denn, im Zusammenhang hiermit würde ein anderer Verfahrensfehler begründet. Ein solcher wird hier aber ebenfalls nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG entsprechend dargelegt.



- 15 e) Soweit der Kläger eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darzulegen sucht, indem er geltend macht, das LSG habe sein Vorbringen im Zusammenhang mit dem Bescheid der LVA Oldenburg-Bremen vom 11.11.1999 übergangen, wird jedenfalls die Erheblichkeit des geltend gemachten Verfahrensfehlers nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG entsprechend dargelegt. Hierzu hätte sich der Kläger ua mit der Rechtsprechung des BSG zum Umfang der Bindungswirkung von Bescheiden, die aufgrund einer Betriebsprüfung erlassen worden sind (zB *BSGE* 93, 109 = *SozR* 4-5375 § 2 Nr 1 *mwN*), auseinandersetzen und darlegen müssen, dass der Inhalt des genannten Bescheids trotz dieser Rechtsprechung für die Entscheidung des LSG erheblich hätte sein können. Dies hat er unterlassen.
- 16 4. Soweit der Kläger abschließend unter III. der Beschwerdebegründung der Rechtsauffassung und Sachverhaltswürdigung des LSG seine eigene entgegensetzt, rügt er ausschließlich die materielle Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils. Hierauf kann die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision - wie oben bereits dargelegt - nicht zulässig gestützt werden.
- 17 5. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 18 6. Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

